

Fragebogen zur Anhörung „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Antworten - Timeout Jugendhilfe gGmbH (Herr M. Hubert Schwizler und Daniel Götte)

1. „Zwang“ und „Wohltat“ scheinen unvereinbar miteinander zu sein. Häufig ist mit „Zwang“ ein Gefälle verbunden, ein Von-oben-nach-unten, dabei ist „Augenhöhe“ ausgeschlossen. Diese erscheint uns aber stets eine Voraussetzung für gelingende Begegnungen und Beziehungen zu sein. Es stellen sich dabei Fragen nach der Beteiligung dessen, auf den Zwang ausgeübt werden soll, sowie nach der Überprüfung der Motivation dessen, der diesen Zwang ausübt. Die Kriterien der Feststellung einer Zustimmungsunfähigkeit sind kritisch zu hinterfragen.
2. k.A.
3. Ja, das Dunkelfeld erscheint uns sehr groß zu sein.
4. Umgangseinschränkungen und Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie scheinen nach unserer Wahrnehmung stark zuzunehmen. Insgesamt nimmt die „Standardisierung“ und „Normierung“ in allen pädagogischen Bereichen zu und damit auch die Fälle derer, die jenseits der „Standards“ liegen.
5. Ungeklärte Missbrauchsfälle, Delinquenz, Schulabstinz
6. Die Zwangsmaßnahmen dienen zumindest auch der Sanktion. Zu gewährleisten ist stets die „Augenhöhe“, was individuell variiert sind die jeweiligen unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen.
7. Abwehr von Gefährdung, Erringung von guter Entwicklung; dies stellen wir jedoch in Frage.
8. In geschlossenen Einrichtungen, in der Kinder-/Jugendpsychiatrie. Die zentralen Akteure sind Erziehungs-/Sorgeberechtigten, Pädagogen, Ärzte, Juristen, Jugendamtsmitarbeiter
9. Bei den von uns in Obhut Genommenen geschieht dies in aller Regel gegen den Willen des betroffenen Kindes/Jugendlichen; auch Eltern wollen diese zum Teil nicht. In der überwiegenden Anzahl der Fälle erscheint uns eine solche Maßnahme vermeidbar durch eine kluge, frühzeitige und ambulante Intervention.
10. Nach unserer Erfahrung für einen Zeitraum von ½ bis 1 Jahr.
11. k.A.
12. Ja, eine gerichtliche Genehmigung halten wir für dringend geboten.
13. Sehr häufig. Ablehnend.
14. Eltern spielen eine entscheidende Rolle; in der Regel als hilflose, überforderte Zuschauer, gelegentlich auch als überfürsorgliche Akteure mit einem Kontrollzwang (Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom)
15. k.A.
16. Kinder reagieren kurzfristig häufig mit einer scheinbaren Verbesserung und anschließendem „Kartenhauseffekt“, langfristig fehlt es an Nachhaltigkeit.
17. In unserer Einrichtung: durch eine wöchentliche „Hofrunde“ aller Mitarbeiter, Kinder, Jugendlicher und Bewohner; Transparenz und Offenheit für alles. Wöchentliche Sprechstunde der Erziehungsleitung.
18. Hausinterner Beschwerdeleitfaden, Beschwerde-Management unter Einbeziehung externer Stellen (Jugend- und Heimaufsicht).
19. Soweit es irgend möglich ist. Zum Beispiel durch gesonderten Speiseplan (halal/haram) und Einbeziehung/Berücksichtigung religiöser, sowie traditioneller Feier-/Festtage.
20. Beteiligt an der Hilfeplanerstellung sind Eltern (Erziehungs-/Sorgeberechtigte), Vormunde, Jugendamtsmitarbeiter, Bezugsbetreuer der Jugendhilfeeinrichtung, der Jugendliche selbst.

21. ½- jährlich bis jährlich
22. Dokumentation findet umfassend und regelmäßig statt.
23. In unserer Einrichtung zum Beispiel die Aufgabe des „Schul-/Unterrichtszwanges“ bei Schulverweigerung/Schulmüdigkeit; stattdessen das Setzen eines vielfältigen Lern- und Angebotskanons im außenunterrichtlichen Rahmen, welcher von einem nachvollziehbaren, „objektiven“ Bedingungskanon begleitet wird. In unserem Falle in Haus-/Forst- und Landwirtschaft, Holz-/Metallwerkstatt, Küche, Milchverarbeitung - Schaffung von Sinnzusammenhängen.
24. Prävention und frühzeitige ambulante Intervention durch multimodale Hilfeangebote (Schulsozialarbeit, Stadtteil-/Quartiersarbeit) in Elternhaus, Schule, Nachbarschaft, Stadtteil.
25. k.A.
26. Ja, unbedingt.
27. Mit dem Erleben von Zwangsmaßnahmen, die im Kontrast stehen mit dem Freiheitsdrang des Jugendalters, sind häufig lebenslange traumatische Erinnerung verbunden. Diese können sich auch transgenerational auswirken.
28. k.A.
29. Grundsätzlich nur in individuellen Ausnahmen und nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und Lebensrettung.
30. Durch erhebliche höhere Investitionen in entsprechende alternative Angebote und in Personal. Durch kritisches Hinterfragen der Motivation und des pädagogischen Wertes solcher Maßnahmen.